

## GARANTIEBEDINGUNGEN SOLARWATT BATTERIESPEICHER „MyReserve 500 & 800“

### A Anwendungsbereich

1. Diese Garantiebedingungen gelten für die Produkte MyReserve 500 und MyReserve 800. Die Gesamtprodukte „SOLARWATT MyReserve 500“ und „SOLARWATT MyReserve 800“ (nachfolgend einheitlich auch „**Produkt**“) bestehen jeweils aus verschiedenen Komponenten, u. a. aus mindestens einem Batteriemodul „MyReserve Pack 2.2“ oder „MyReserve Pack 22.2“ oder „MyReserve Pack 24.3“ (nachfolgend jeweils auch „**Batteriemodul**“) sowie weiteren Komponenten wie Gehäuse, Leistungselektronik, Kabel, Schalter, etc.
2. Die SOLARWATT GmbH (nachfolgend „**SOLARWATT**“) gewährt dem Endkunden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eine Produktgarantie (B.1) sowie eine Leistungsgarantie (B.2). Die Leistungsgarantie (B.2) gilt ausschließlich für das Batteriemodul und nicht für weitere Komponenten des Produkts. Die Produktgarantie umfasst das Batteriemodul sowie die weiteren Komponenten des Produkts.
3. Die Garantie nach diesen Garantiebedingungen gilt für Produkte, die der Endkunde in Deutschland, Österreich oder der Schweiz erwirbt. Die Garantie nach diesen Garantiebedingungen bleibt unberührt, falls der Endkunde das Produkt anschließend in ein anderes Land verbringt und das Produkt in einem anderen Land betreibt.
4. Die Garantie nach diesen Garantiebedingungen gilt zusätzlich zu etwaigen gesetzlichen Mängel-/Gewährleistungsrechten des Endkunden. Neben der Garantie stehen dem Endkunden die gesetzlichen Mängel-/Gewährleistungsrechte gegen seinen Vertragspartner (Händler, unabhängig davon, ob dieser Händler zu einem Vertriebsnetz der SOLARWATT gehört) zu, von dem er das Produkt erworben hat. Etwaige Mängel-/Gewährleistungsrechte des Endkunden werden von diesen Garantiebedingungen weder berührt noch eingeschränkt und bestehen unabhängig davon, ob nach diesen Garantiebedingungen ein Garantiefall vorliegt oder ob die Garantie in Anspruch genommen wird.
5. Ebenfalls unberührt von diesen Garantiebedingungen bleiben etwaige Ansprüche des Endkunden auf Versicherungsleistungen bei Vorliegen der SOLARWATT KomplettSchutz-Voraussetzungen.

### B Garantie

1. SOLARWATT garantiert dem Endkunden nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen für eine Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der Rechnung an den Endkunden, maximal aber für eine Dauer von fünfeneinhalb Jahren ab

Versanddatum vom Werk, dass das Produkt frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Produkts haben („**Produktgarantie**“). SOLARWATT weist gegenüber dem Endkunden auf dessen Nachfrage das Versanddatum des Produktes ab Werk jederzeit in geeigneter Form nach.

2. SOLARWATT garantiert dem Endkunden nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen für die Dauer von zehn Jahren ab dem Datum der Rechnung an den Endkunden, maximal aber (i) für eine Dauer von zehn Jahren und sechs Monaten ab Versanddatum vom Werk oder (ii) dem Erreichen von 4.100 Vollzyklen, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt, dass jedes installierte Batteriemodul einen nutzbaren Energieinhalt von mindestens 80% des ursprünglich nutzbaren Energieinhalts zur Verfügung stellen kann („**Leistungsgarantie**“). Der ursprünglich nutzbare Energieinhalt beträgt pro Batteriemodul „MyReserve Pack 2.2“ und „MyReserve Pack 22.2“ jeweils 2,2 kWh, pro Batteriemodul „MyReserve Pack 24.3“ jeweils 2,4 kWh. Der Begriff nutzbarer Energieinhalt beschreibt diejenige Energiemenge, welche dem einzelnen Batteriemodul bei voller Ladung unmittelbar entnommen werden kann. Der Endkunde wird darauf hingewiesen, dass der nutzbare Energieinhalt nicht mit derjenigen Energiemenge gleichzusetzen ist, welche in das Haus- oder externe Netz eingespeist werden kann. Denn der Einspeisung vorgeschaltet sind sowohl Steuerungsprozesse im Produkt als auch Energie-Management- und Umwandlungsprozesse außerhalb des Produkts, welche jeweils zu Verlusten des dem Batteriemodul entnommenen, nutzbaren Energieinhalts führen.

Fällt der nutzbare Energieinhalt unter 80 % des ursprünglich nutzbaren Energieinhalts, schaltet das Produkt automatisch in den Fehlermodus.

Ein Vollzyklus ist erreicht, wenn das Batteriemodul des Produkts mit einer Energiemenge, die dem ursprünglich nutzbaren Energieinhalt des Produktes entspricht, einmal beladen und einmal entladen wurde (Beispiel: Ein Vollzyklus ist erreicht, wenn das Batteriemodul des Produktes von einer Startladung von 50 % vollständig geladen, anschließend zur Hälfte entladen, sodann wieder vollständig geladen und nochmals zur Hälfte entladen wurde).

SOLARWATT weist gegenüber dem Endkunden auf dessen Nachfrage das Versanddatum des Produktes ab Werk jederzeit in geeigneter Form nach.

3. Die Leistungs- und die Produktgarantie (nachfolgend auch jeweils „**Garantie**“) werden ausschließlich gegenüber dem Endkunden erklärt. „**Endkunde**“ ist der Käufer des Produkts, der dieses von einem Händler (unabhängig davon, ob dieser Händler zum

Vertriebsnetz der SOLARWATT gehört) für den Eigenbedarf und nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs oder sonstigen Vermarktung erworben hat.

## C Garantieleistungen von SOLARWATT

1. Tritt während der jeweiligen Garantiezeit ein Garantiefall ein, wird SOLARWATT das Produkt bzw. die betroffene Komponente des Produkts bzw. das Batteriemodul nach eigener Wahl und auf eigene Kosten,

- a) vor Ort beim Endkunden reparieren,
- b) bei SOLARWATT oder einem Dritten reparieren oder
- c) dem Endkunden ein gleichwertiges Ersatzprodukt bzw. eine gleichwertige Ersatzkomponente bzw. ein gleichwertiges Ersatzbatteriemodul liefern.

Soweit mit den unter a) bis c) genannten Garantieleistungen Aus- und Einbauarbeiten am Produkt oder Batteriemodul oder deren sonstigen Komponenten verbunden sind, werden diese ebenfalls von SOLARWATT auf eigene Kosten erbracht.

Sollte das ursprüngliche Produkt bzw. die ursprüngliche Komponente oder das ursprüngliche Batteriemodul nicht mehr serienmäßig hergestellt werden, behält sich SOLARWATT vor, ein funktional gleichwertiges Ersatzprodukt bzw. eine funktional gleichwertige Ersatzkomponente oder ein funktional gleichwertiges Ersatzbatteriemodul zu liefern.

2. Mit Erhalt des Ersatzprodukts bzw. der Ersatzkomponente/des Ersatzbatteriemoduls durch den Endkunden geht das ursprüngliche Produkt bzw. die ursprüngliche Komponente bzw. das ursprüngliche Batteriemodul in das Eigentum von SOLARWATT über. Im Wege der Reparatur ausgetauschte Komponenten (einschließlich Batteriemodule) gehen ebenfalls in das Eigentum von SOLARWATT über. Für gelieferte Ersatzprodukte, Ersatzkomponenten und Ersatzbatteriemodule und für im Wege der Reparatur eingewechselte Komponenten (einschließlich Batteriemodule) gilt nur die Restzeit des ursprünglichen Garantiezeitraums.

3. Schlägt eine Garantieleistung von SOLARWATT fehl, ist SOLARWATT berechtigt, die gleiche oder eine andere Form der Garantieleistung wiederholt zu erbringen, es sei denn, dies ist dem Endkunden unzumutbar oder mit erheblichen Unannehmlichkeiten für diesen verbunden.

## D Ausschluss der Garantie

1. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Produkte oder Komponenten bzw. Batteriemodule, die dadurch beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden, dass sie

- a) durch den Endkunden oder Dritte nicht sach- und fachgerecht gelagert oder transportiert wurden,
- b) nicht entsprechend der Installations- und Bedienungsanleitung von SOLARWATT sowie den

- a) anerkannten Regeln der Technik installiert, deinstalliert oder neu-installiert wurden,
- c) entgegen ihres bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks und insbesondere entgegen der Bedienungshinweise in der Installations- und Bedienungsanleitung betrieben wurden,
- d) nicht sach- und fachgerecht, insbesondere nicht gemäß den Wartungshinweisen in der Installations- und Bedienungsanleitung gewartet wurden,
- e) durch den Endkunden oder Dritte unsachgemäß verändert wurden oder anderweitigen unsachgemäßen Eingriffen ausgesetzt waren oder
- f) höherer Gewalt (insbesondere Blitzschlag, Feuer, Naturkatastrophen) ausgesetzt waren.

Die Garantie erstreckt sich ferner nicht auf Batteriemodule, die dadurch beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden, dass sie für eine Dauer von mehr als 6 Monaten nicht in einem Produkt in Betrieb waren, welches wiederum an einer Photovoltaikanlage installiert war und mit der Photovoltaikanlage betrieben wurde.

2. Bei Überschreitung der Anzeigefrist nach Ziffer E.4 besteht kein Garantieanspruch des Endkunden, es sei denn, er hat die Überschreitung der Anzeigefrist nicht zu vertreten.

## E Bestimmungen für die Geltendmachung von Garantieansprüchen

1. Voraussetzung für die Geltendmachung von Garantieansprüchen ist, dass das Produkt innerhalb von 3 Monaten ab Inbetriebnahmedatum unter [www.solarwatt.de](http://www.solarwatt.de) registriert wurde.

2. Der Garantieanspruch kann nur in Textform und durch Vorlage einer Kopie der Original-Rechnung des Händlers von SOLARWATT-Produkten (unabhängig davon, ob dieser Händler zum Vertriebsnetz der SOLARWATT gehört) oder eines anderen Kaufnachweises gegenüber SOLARWATT geltend gemacht werden. Hierfür soll das Formular „Reklamationsanzeige für Endkunden“, abrufbar unter [www.solarwatt.de](http://www.solarwatt.de), verwendet werden.

3. Auf Anfrage von SOLARWATT sind weitere Unterlagen (z. B. Fotos, Aufzeichnungen) zur Verfügung zu stellen.

4. Tritt ein offensichtlicher Garantiefall (d.h. ein Garantiefall, der so offen zutage liegt, dass er dem Endkunden ohne besonderen Aufwand und ohne eine sachkundige Untersuchung auffällt) auf, hat der Endkunde den Garantiefall gegenüber SOLARWATT unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von drei (3) Monaten nach Entdeckung, in Textform anzuzeigen.

Erkennbare Transportschäden sollten unter Benutzung des Formulars Reklamationsanzeige für Transportschäden, abrufbar unter <http://www.solarwatt.de> angezeigt werden.

## F Übergang auf neuen Eigentümer

Im Fall der Weiterveräußerung des Produkts durch den Endkunden geht diese Garantie von dem Endkunden auf den neuen Eigentümer des Produkts im Umfang der noch vorhandenen Garantiezeit über. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als Endkunde im Sinne dieser Garantiebedingungen. Gegenüber dem ursprünglichen Endkunden erlischt diese Garantie in diesem Fall.

## G Haftungsbeschränkung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen SOLARWATT aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie oder den Garantieleistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. SOLARWATT haftet insbesondere auch nicht für entgangenen Gewinn und Umsatz, Nutzungs- und Produktionsausfall, Betriebsstillstand, Datenverlust, Finanzierungskosten sowie Folgeschäden und indirekte Schäden. Dies gilt auch, soweit solche Schäden bei einem Dritten entstehen.
2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei einer Haftung von SOLARWATT nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Garantiepflichten, also solcher Verpflichtungen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Zusagen aus der Garantie überhaupt erst


### Garantiegeber:

SOLARWATT GmbH  
Maria-Reiche-Str. 2a  
01109 Dresden  
Tel.: +49 351 8895-0  
Fax: +49 351 8895-100  
E-Mail: info@solarwatt.de

Dresden, 01.08.2018



Detlef Neuhäus  
CEO



Sven Böhm  
CFO

ermöglicht und auf deren Einhaltung der Endkunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Garantiepflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

## H Schlussbestimmungen

1. Diese Garantiebedingungen unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung zwingender gesetzlicher Bestimmungen, von denen nach der Rechtsordnung des Landes, in dem der Endkunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht zulasten des Endkunden durch Vereinbarung abgewichen werden darf, bleiben durch diese Rechtswahl unberührt (Art 6 Abs. 2 ROM I-VO). Die vorstehende Rechtswahl gilt zudem dann nicht, sofern und soweit der Endkunde Konsument im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung ist und sich auf die Anwendung des schweizerischen Rechts berufen kann.  
  
Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) wird wegbedungen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.